

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Werneuchen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32) in Verbindung mit den §1 Abs.1, § 2 Abs. 1, § 4 , § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bestattungsgesetz- BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Werneuchen gelegenen kommunalen Friedhöfe sowie der ggf. dazugehörigen Trauerhallen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Stadt Werneuchen gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.

(2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/ Gesamtschuldner.

(4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzliche Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheids innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 5 Vermeidung von Härten

Zur Vermeidung von sozialen Härten können Friedhofsgebühren in Einzelfällen gestundet oder ermäßigt werden. Hierbei ist nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu verfahren. Die besondere Härte ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Werneuchen“ vom 20.12.2007 außer Kraft.

Werneuchen, den

Burkhard Horn
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Werneuchen vom 15.12.2016 (Friedhofsgebührensatzung)

A. Benutzungsgebühren

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Einzelwahlstelle	860,00 €
2	Doppelwahlstelle	1.131,00 €
3	Dreierwahlstelle	1.265,00 €
4	Viererwahlgrab	1.401,00 €
5	Sechserwahlstelle	2.012,00 €
6	Ruhegarten	872,00 €
7	Urnenwahlgrab	709,00 €
8	anonyme Erdgrabstelle	1.199,00 €
9	anonyme Urnengrabstelle	708,00 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Verlängerung Einzelwahlstelle	34,00 €
2	Verlängerung Doppelwahlstelle	45,00 €
3	Verlängerung Dreierwahlstelle	50,00 €
4	Verlängerung Viererwahlstelle	56,00 €
5	Verlängerung Sechserwahlstelle	80,00 €
6	Verlängerung Urnenwahlgrab	28,00 €
7	Verlängerung Ruhegarten	34,00 €

3. Trauerhallengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Trauerhalle Schönfeld	157,00 €
2	Trauerhalle Seefeld	189,00 €
3	Trauerhalle Tiefensee	79,00 €
4	Trauerhalle Werneuchen	210,00 €

B. Verwaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Umschreibung Nutzungsrecht	9,50 €
2	Genehmigung Einfassung	9,50 €
3	Genehmigung Grabstein	9,50 €

Anlage 2

über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabnutzung

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Gießwasserverbrauch
- Abfallentsorgung
- Überprüfung der Standsicherheit von Grabmälern
- Beratung und Ausfertigung des Nutzungsvertrages durch die Friedhofsverwaltung

Leistungsbestandteile im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung

- Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Gemeinschaftsflächen, hierzu zählen insbesondere Pflege der Hecken, Baumschnitt und Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen
- Vorhalten von Flächen für die Grabnutzung
- Abfallberäumung und -entsorgung

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern

- Bereitstellung und Vorhalten der Trauerhalle
- Nutzung des Inventars für die Zeit der Trauerfeier
- Standardschmuck
- Heizung und Beleuchtung
- Reinigung
- Abfallentsorgung